Morgen-Ausgabe.

"Berliner Tageblatt"



Abonnements. Breis

verden in ber Erbebition Zerusalemerftr. 48, jowie beren Giliafen Friedrichftr. 66, Königftr. 56, Bringenftr. 41 angenommen. Drud und Berlag von Rudolf Moffe in Berlin.

derliner Tageblatt.

Mr. 7.

Berlin, Freitag, ben 5. Januar 1883.

XII. Jahrgang.

Die Muswahl ber Schöffen und Gefchworenen.

Im großen Aublitum herzicht, wie wir aus zahlreichen an uns ergangenen Anfragen und auch sonit zu erfahren Gelegenheit hatten, eine vollständige Untenutniß des durch die Velchäuftigselege geregelten Berfahrens der Answads zu diese Kolein Genenaturen. Bei dem großen Interesse, das dem Wolfte naturgenäß für die Abelte nachme der Anfalten wir eine Auftläung in nachfeichen Zeilen sitz wedentiprechend.

Beide Aennter berußen auf dem Prinzip des "Bolfsrichter" sie besald bas gleiche.

ter" ift beshalb bas gleiche. Die Gemeinbevorstände haben alljährlich in ber Zeit bis gut

2. Wenteinsevortrause guoer angulitum in eet Zeit ols gerigion is der Jet ols gerigion is der Jet ols gerigion is der Gemeinde wohnhaften Berfonen aufzuftellen.

Bon der Aufnahme in biefe Liste sind, well gesetzlich unfähig, aunächft außgeschlossen alle Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrentechte bestraft sind, oder gegen welche ein Stoffen verfacen schwiede verkeit verkeit nur, der gege verkeit gur den fatur, endlich alle durch gerächtliche Anordnung in der Disposition über ihr dermögen beschändten Berionen (Kridvar, entlark Berichwender). In die "Urliste" follen ferner nicht aufgenommen werben Bersonen

obe "Attritte" sollen ferner fingt aufgenömmen werden versionen
1) unter 30 Jahren,
2) welche noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen,
3) welche Ermenunterstätigungen aus öffentlichen Mitteln beziehen
ober in den leizten 3 Jahren bezogen haben,
4) welche wegen geftilger oder körperlicher Gebrechen ungeeignet find,
5) Dientitoten, und enblich
6) eine Annahl han Beamten.

6) eine Angahl von Beamten. Im § 36 bes Gerichtsverfaffungsgesehes find neun Kategorien Im § 36 bes Gerichtsverfoljungsgeletze find neun Kategorten etzelben namentlich aufgeführt, welche fast das gange Zeanntenthum begreifen; außerdem ist es der Landesgeletzgebung freigestellt, noch fernere Kategorien auszusiondern, und von biefer Befragust, haben die einzelnen Staaten auch ausziedigen Gebrauch gemacht, so das man im Allgameinen alle dirett vom Staate angeselblen Beannten als vom Amte des "Bolfsrichters" ausgeschlossen be-

Mus Zwedmäßigfeitsgrunden werben meiftens in bie "Urlifte auch Buschmagnerteginnen werden werten mehr "mitgle auch biejenigen an sich tauglichen Bersonen gar nicht erft einge zeichnet, welche das Annt aus gesehlichen Gründen ablehnen könner (Witglied einer gesehgebenden Bersammlung, Erfüllung der Pflich

vermögen zur Bestreitung bes mit dem Amte verdundenen Aufinandes).

Jusoweit bestimmt das Gesetz selbs die Grenzen für die Berufung zum Ante des Aaienrichters. Diese Bestimmungen aber
ind nicht so präzise, das sich in allen Einzessällen genan sessischen
gesignet und berufungsfäßig erachtet der nicht. Den Gemeindevorsählen ist namentlich in der Ausweit gereinen ist numer Ausmer
2 die 5 aufgesührten Alassen ein welter Spielramm für ihr Germessen gelassen. In der Benäckschap der oben unter Ausmer
2 die 5 aufgesührten Alassen ist aufglistenden Justanden, die
der der der der der der der der der der

bas wirtliche Leben bervordringt, eine ganz präzise Abgreuzung unmöglich enthalten funn, liegt es nur dem Gemeinbeorstande oh,
auf Grund der Ausweit gesterntnisse der Ausweiter

gesen der der der der der der der der

geschen der der der der

geschen der der der

geschen der der

geschen der der

gesche der der

gesche der

gesch

erfolgt ist.

2.6 hurch biese Reinigung ber "Urlisse" von allen nach ber Intention des Gesehgebers in dieselse nicht gehörigen Personen eine das Necht auf diese Genemant Zemand verfühmmert werben fonnte, ist nicht zu befrichen, dem die Irlisse nut ju der Gemeinde eine Woche aus zu Irlisse und die Ausgelegt und der Zeitpuntt der Ausstellung öffentlich berfautt gemacht werben, damit Zeber in die Lisse nich Genagene durch Gesehnung der mit geber in die Lisse nich Genagene durch Gesehnung der mit geber in die Lisse nich Genagene durch Gesehnung der mit gehoren die Berichtigung veranlassen der Wieselgungsfrist die Berichtigung verbandlichen Ausschauft, wo auch die Ausstellung erfolgt, aus dem kontikelt in biefen Zaher über iber 1612 der über in beien Zaher über über die Verlissen der mehr die die die Verlissen der und die Verlisse der die Verlisse die Verlisse der d und enthielt in biefem Sahre über 102,000 Berfonen gegen mehr

als Laienrichter im verschieften. Alter von 65 Jahren, Umsermägen zur Befreitung des mit dem Anne berdundenen Aufvenders.

3ufoweit bestimmt des Gelet selbst die Kreuzen sir die Bestimmungen aber inden des Laienrichtens die Verschie des Laienrichtens. Dies Bestimmungen aber sind die hop die Angeles der die Kreuzen sir die Verschie der die Kreuzen sir die Kreuzen sir die Kreuzen die Kreuzen die Kreuzen der Kreuzen der

Die vom Laubgerichts-Präfibenten zu bestimmenbe Augahl ber Die vom Anthecrofte-Araftochten zu bertimment einem Gefoffen und hiss die fied mir die inte Art feigleit, daß vorausstücklich jeder bestignirte Schöffe an höchstens sim Tagen im Sahre zu vom Anthecamenter Terminen berangsgagen wird.

In welcher Neihenfolge die in die "Jahresliste" eingezeichneten Erkunien treten, bestimmt das Amberdiere eingezeichneten Erkunien treten, bestimmt das Amberdier eingezeichneten Erkunien treten, bestimmt das Amberdier eingezeichneten Erkunien im Anthein im Anthein in Anthe

In welcher Rechentolge die in die "Jagrestije" einigezionkein. Echöffen in Jauntion trechen, befinimmt das Amtsectiffe durch Anstead in Jauntion trechen, befinimmt das Amtsectiffe durch Anstead in Jauntion trechen, befinimmt das Amtsectiffe durch die Gehöffen gleichfalls die Grundlage. Der bet dem Amtsgericht aufammentretende "Ausschüße dar aus der "Urlifte" zugleich die "Borschagstiffe" für die Geschworenen auszusiondern, d. h. eine breimat so große Augahl von Versonen auszumöhlen, als die vom Prüffenen des Landschaften und auf die einselnen Amtsgerichistoszirte vertheilten Geschworenen beträgt. Aus dieser "Bortholdschaftle" wird alsbann, unter gleichzeitiger Entschleiten Aufsgerichistoszirte vertheilten Geschworenen beträgt. Aus dieser zbeitung won 5 Witgliedern unter dem Bortige des Prüfdeitung die etwois Geschworenen von 5 Witgliedern unter dem Bortige des Kräftbenten die für das nächflährige Schwurgericht erforberliche Augahl von "Haupt, und hilfsgeschworenen" gewöhlt und in "Geschworenein" gewöhlt und in "Geschworenein" gewöhlt und in "Geschworenein" gewöhlt und in "Geschworenein" gewöhlt und in "Geschworeneinsahreitsten" eingetragen. Diese "Jahreslisten" unscher der einer öffentlichen Einung, welcher der Präfibent und 2 Witglieber des Landschrifts fowie ein Vertreter der Etaatsanwolfschaft anwohnen müssen, mindefens zwei Wochen

Der Saushofmeifter. Ergahlung in vier Budern und brei Banden von Balduin Mällhaufen.

XXXV.

XXXV.

Nachtröste und beröhliche Stirme einigten sich, die Baunte ihres vergüben Wähterschmudes gänzlich zu entlieben. Wochen meren seit vom Termin verfrichen, und woodin die Kunde von den plöglichen Anstanden des ursprünglichen Bestiers der verschafte Gekennodis gedrungen vort, date mar sich um zu leicher nich von dem wohrteren Ereignis betreindet, weil durch die bedachtigung wollte Form der Verfrigentlichung der Charlet des Wunderberen figt agnisch verfregen und der Genossen der Verfregen und der einen Ungläcksall, dodurch berchögenicht, daß die mit der Wirtung der Springstuff nicht Vertrauten, von deler überracht, Justinag der Springstuff und Vertrauten, von deler überracht, Justinag der Wirtung der Verfregen von Externaten, von deler überracht, Justinag der und Vergre von Externaten von delen Anschriegung inden Anschweiter und Geneu Anschriegung in den Anschweiter und Geneu Anschriegung in den untilische Grunde, von der Lunches Echniefter ut schweite und Geneun winschlie.

Achilles und Effriede waren in aller Eitste getraut worden. Auf

heute bie Freitags-Beilage "Mittheilungen über Landwirthichaft n." Rr. 1.